



SCHWEIZERISCHE EIDGENOSSENSCHAFT
BUNDESAMT FÜR GEISTIGES EIGENTUM

⑪ CH 667 198 A5

⑤① Int. Cl.4: A 61 C 5/10
A 61 C 13/08
B 25 H 1/20

Erfindungspatent für die Schweiz und Liechtenstein
Schweizerisch-liechtensteinischer Patentschutzvertrag vom 22. Dezember 1978

⑫ PATENTSCHRIFT A5

⑳① Gesuchsnummer: 320/85

⑳② Anmeldungsdatum: 24.01.1985

⑳③ Priorität(en): 26.01.1984 DE 3402636

⑳④ Patent erteilt: 30.09.1988

④⑤ Patentschrift veröffentlicht: 30.09.1988

⑦③ Inhaber:
Kaltenbach & Voigt GmbH & Co., Biberach/Riss (DE)

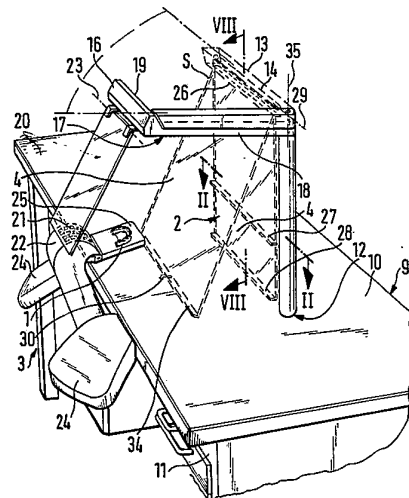
⑦② Erfinder:
Bodenmiller, Anton, Leutkirch 4 (DE)

⑦④ Vertreter:
A. Braun, Braun, Héritier, Eschmann AG,
Patentanwälte, Basel

⑤④ Arbeitsplatzeinrichtung zur Bearbeitung von Werkstücken.

⑤⑦ Die Arbeitsplatzeinrichtung (3) zur Bearbeitung insbesondere zahntechnischer Werkstücke (1) ist mit einem künstlichen Hintergrund (2) versehen, der von einer Halterung (12) getragen ist. Letztere ist auf der Tischplatte (10) eines Arbeitstisches (11) vertikal aufrechtstehend angeordnet.

Die Farbe des künstlichen Hintergrundes ist vorzugsweise weiss, um Farbunterschiede an den zu bearbeitenden Werkstücken (1) deutlicher erkennbar zu machen.



PATENTANSPRÜCHE

1. Arbeitsplatzeinrichtung zur Bearbeitung von Werkstücken, gekennzeichnet durch einen die Farbgebung oder die Farbunterschiede der zu bearbeitenden Werkstücke (1) verdeutlichenden künstlichen Hintergrund (2).

2. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass die Farbgebung des künstlichen Hintergrundes (2) zumindest auf der der Tätigkeitsstelle zugewandten Seite tageslichtähnlich ist.

3. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) eine weiße Farbgebung aufweist.

4. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) eine graue Farbgebung aufweist.

5. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 4, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) als im wesentlichen aufrechtstehende Wand (4) ausgebildet ist.

6. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, dass die Wand (4) eben ausgebildet ist.

7. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 5, dadurch gekennzeichnet, dass die Wand (4) eine von der Tätigkeitsstelle weg gerichtete Ausbuchtung (5) aufweist (Fig. 3 bis 7).

8. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, dass die Wand (4) von oben gesehen die Form eines V hat (Fig. 3 und 6).

9. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 7, dadurch gekennzeichnet, dass die Wand (4) von oben gesehen die Form eines U hat (Fig. 4 und 7).

10. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 9, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) seitliche Abschnitte (6) aufweist, die sich im wesentlichen zur Tätigkeitsstelle hin erstrecken (Fig. 5 bis 7).

11. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 10, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) einen unteren Abschnitt (7) aufweist, der sich im wesentlichen zur Tätigkeitsstelle hin erstreckt (Fig. 9).

12. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 10 und/oder 11, dadurch gekennzeichnet, dass die beiden seitlichen Abschnitte (6) bzw. der untere Abschnitt (7) mit einer Abrundung (8) in den übrigen Teil des künstlichen Hintergrundes (2) übergehen (Fig. 5 und 9).

13. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 12, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) aus einer Arbeitsstellung in eine Nicht-Arbeitsstellung bewegbar ist.

14. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 5 bis 13, dadurch gekennzeichnet, dass die Wand (4) als Klappwand ausgebildet ist.

15. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 5 bis 13, dadurch gekennzeichnet, dass die Wand (4) als Schiebewand ausgebildet ist.

16. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 5 bis 13, dadurch gekennzeichnet, dass die Wand (4) als Kippwand ausgebildet ist.

17. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 5 bis 13, dadurch gekennzeichnet, dass die Wand (4) als Rollwand ausgebildet ist.

18. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 17, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund an einer Decke, einer Wand oder dem Boden eines Raumes befestigt oder abgestützt ist.

19. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 17, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) einer mit der Tätigkeitsstelle integrierten Arbeitsplatte (9) zugeordnet ist.

20. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 19, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) an der Arbeitsplatte (9) abgestützt ist.

21. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 19 oder 20, dadurch gekennzeichnet, dass die Arbeitsplatte (9) durch die Tischplatte (10) eines Arbeitstisches (11) gebildet ist.

22. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 21, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) von einer Halterung (12) getragen ist.

23. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 22, dadurch gekennzeichnet, dass die Halterung (12) auf der Tischplatte (10) eines bzw. des Arbeitstisches (11) angeordnet ist.

24. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 22 oder 23, dadurch gekennzeichnet, dass die Halterung (12) nach Art einer sich in vertikaler Richtung erstreckenden Säule ausgebildet ist.

25. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 24, dadurch gekennzeichnet, dass die säulenartige Halterung (12) einen Tragarm (13) aufweist, an dem der künstliche Hintergrund (2) befestigt ist.

26. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 17 bis 21, dadurch gekennzeichnet, dass an dem Tragarm (13) eine Rolloachse (14) zur Befestigung des als Rollwand ausgebildeten künstlichen Hintergrundes (2) angeordnet ist.

27. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 26, dadurch gekennzeichnet, dass die Rolloachse (14) in einem am Tragarm (13) vorgesehenen Aufnahmeorgan (15) angeordnet ist.

28. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 25 bis 27, dadurch gekennzeichnet, dass in Richtung zur Tätigkeitsstelle hin vor dem künstlichen Hintergrund (2) eine Arbeitsleuchte (16) am Tragarm (13) vorgesehen ist.

29. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 27, dadurch gekennzeichnet, dass in Richtung zur Tätigkeitsstelle hin vor dem künstlichen Hintergrund (2) eine Arbeitsleuchte (16) an einer separaten Halterung (17) vorgesehen ist (Fig. 11).

30. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 29, dadurch gekennzeichnet, dass die separate Halterung (17) aus einem zweiten Tragarm (18) der säulenartigen Halterung (12) des künstlichen Hintergrundes (2) besteht (Fig. 1).

31. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 30, dadurch gekennzeichnet, dass die Arbeitsleuchte (16) einem abgewinkelten Fortsatz (19) des zweiten Tragarmes (18) zugeordnet ist.

32. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 31, dadurch gekennzeichnet, dass an dem zweiten Tragarm (18) oder an einer besonderen Halterung eine der Tätigkeitsstelle zugeordnete Schutzplatte (20) vorgesehen ist.

33. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 32, gekennzeichnet durch eine eine Ansaugöffnung (21) aufweisende Absaugvorrichtung (22) zum Absaugen von beim Bearbeiten von Werkstücken anfallendem Sauggut, wobei die Schutzplatte (20) in einer das Sauggut in die Ansaugöffnung (21) leitenden Stellung angeordnet ist (Fig. 1).

34. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 33, dadurch gekennzeichnet, dass die Schutzplatte (20) aus ihrer das Sauggut in die Ansaugöffnung (21) leitenden Stellung in eine von der Absaugvorrichtung (22) entfernte Ruhestellung bewegbar ist.

35. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 34, dadurch gekennzeichnet, dass die Schutzplatte (20) um eine horizontale Schwenkachse (23) schwenkbar ist.

36. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 21 und nach einem der Ansprüche 33 bis 35, dadurch gekennzeichnet, dass die Absaugvorrichtung (22) am Arbeitstisch (11) angeordnet ist.

37. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 21 bis 36, dadurch gekennzeichnet, dass ein bzw. der Arbeitstisch (11) Armauflagen (24) aufweist.

38. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 37, dadurch gekennzeichnet, dass beiderseits einer bzw. der Absaugvorrichtung (22) je eine Armauflage (24) vorgesehen ist.

39. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 33 bis 38, dadurch gekennzeichnet, dass einer bzw. der Absaugvorrichtung (22) ein Arbeitsblock (25) zugeordnet ist.

40. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 17 bis 39, dadurch gekennzeichnet, dass der bzw. ein als Rollwand ausgebildete künstliche Hintergrund (2) in unterschiedlichen Auszugslängen (26, 27, 28) arretierbar ist (Fig. 1).

41. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 1 bis 17 und 20 bis 40, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) um eine horizontale Achse (29) kippbar und Feststellmittel (30) zum Arretieren des gekippten künstlichen Hintergrundes (2) vorgesehen sind.

42. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 41, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) zum Arbeitsplatz (3) hin kippbar ist.

43. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 19 und 41, oder 19 und 42, dadurch gekennzeichnet, dass die Feststellmittel (30) auf der Arbeitsplatte (9) angeordnet sind.

44. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 24 bis 43, dadurch gekennzeichnet, dass die säulenartige Halterung (12) an einem der beiden Seitenränder des künstlichen Hintergrundes (2) angeordnet ist (Fig. 1 und 10).

45. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 24 bis 43, dadurch gekennzeichnet, dass die säulenartige Halterung (12) aus zwei Einzelsäulen (31, 32) besteht und an beiden Seitenrändern des künstlichen Hintergrundes (2) je eine Einzelsäule angeordnet ist, wobei der Tragarm (13) den Abstand zwischen den beiden Einzelsäulen überspannt und jeweils am oberen Ende der beiden Einzelsäulen abgestützt ist (Fig. 11 und 12).

46. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 24 bis 45, dadurch gekennzeichnet, dass die säulenartige Halterung (12) als Teleskopstange/-stangen ausgebildet ist/sind.

47. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 19 und 46, dadurch gekennzeichnet, dass die Teleskopstange/-stangen im eingefahrenen Zustand zusammen mit dem künstlichen Hintergrund (2) in die Arbeitsplatte (9) versenkbar ist/sind.

48. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 47, dadurch gekennzeichnet, dass auch der Tragarm (13) in die Arbeitsplatte (9) versenkbar und im versenkten Zustand mit seiner Oberseite unter Abdecken der übrigen versenkten Teile bündig mit der Oberfläche der Arbeitsplatte ist.

49. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 47 oder 48, dadurch gekennzeichnet, dass der Arbeitsplatte (9) eine dem künstlichen Hintergrund (2), die Teleskopstange/-stangen und ggf. den Tragarm (13) im versenkten Zustand aufnehmende Ausnehmung (33) zugeordnet ist.

50. Arbeitsplatzeinrichtung nach Anspruch 17 oder 49, dadurch gekennzeichnet, dass der künstliche Hintergrund (2) als Rollwand ausgebildet und in der Ausnehmung (33) eine mit der Rollwand verbundene Rolloachse (14) angeordnet und die Rollwand nach oben aus der Ausnehmung (33) herausziehbar ist.

51. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 17 bis 50, dadurch gekennzeichnet, dass die den künstlichen Hintergrund (2) bildende Rollwand eine Griff- oder Zugleiste (34) aufweist.

52. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 24 bis 51, dadurch gekennzeichnet, dass die säulenartige Halterung (12) um die Säulenachse (35) drehbar ist.

53. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 25 bis 52, dadurch gekennzeichnet, dass der den künstlichen Hintergrund (2) tragende Tragarm (13) um die Säulenachse (35) der säulenartigen Halterung (12) drehbar ist.

54. Arbeitsplatzeinrichtung nach einem der Ansprüche 30 bis 53, dadurch gekennzeichnet, dass der die Arbeitsleuchte (16) tragende zweite Tragarm (18) um die Säulenachse (35) der säulenartigen Halterung (12) drehbar ist.

BESCHREIBUNG

Die Erfindung betrifft eine Arbeitsplatzeinrichtung zur Bearbeitung von Werkstücken, insbesondere zahntechnische Werkstücke wie Abdrücke, Prothesen, Kunstzähne bzw. künstliche Zähne etc. Die Arbeitsplatzeinrichtung kann auch zur Bearbeitung von Goldschmiede-Werkstücken oder dergleichen dienen.

Eine Arbeitsplatzeinrichtung dieser Art ist durch das DE-GM 7 736 347 bekannt. Diese Arbeitsplatzeinrichtung mit einer durch die Tischplatte eines Arbeitstisches gebildeten Arbeitsplatte steht unter dem optischen Einfluss einer Vielzahl von Formen und Farben von im Raum vorhandenen Gegenständen und auch von Raumwänden oder Fenstern. Abgesehen von hierdurch, insbesondere bei künstlich beleuchtetem Arbeitsplatz auftretenden störenden Lichtreflexionen wird die an einer solchen Tätigkeitsstelle arbeitende Person von den genannten Einflüssen behindert bzw. gestört, und zwar insbesondere bei der genauen Objekt- bzw. Werkstückbetrachtung, z. B. bei Verblend- und Keramikarbeiten an falschen oder künstlichen Zähnen, wobei es bekanntlich auf feine Farbnuancen ankommt.

Die Erfindung, wie sie im Anspruch 1 gekennzeichnet ist, löst in Ausräumung der vorgenannten Nachteile die Aufgabe, eine Arbeitsplatzeinrichtung der eingangs genannten Art zu schaffen, bei der störende optische Einflüsse vermeidbar sind.

Die durch die Erfindung erreichten Vorteile sind im wesentlichen darin zu sehen, dass durch den künstlichen Hintergrund eine praktisch optisch neutrale Umgebung gebildet werden kann, sodass optische Behinderungen bzw. Störungen der an der Arbeitsplatzeinrichtung arbeitenden Person nicht auftreten.

Vorteilhafte Weiterbildungen der Erfindung sind in den abhängigen Ansprüchen angegeben und nachstehend erläutert.

In der Zeichnung sind Ausführungsformen der Erfindung beispielsweise dargestellt. Es zeigen:

Fig. 1 eine Arbeitsplatzeinrichtung mit künstlichem Hintergrund in schaubildlicher Darstellung,

Fig. 2 einen Schnitt nach der Linie II—II in Fig. 1 in verkleinertem Massstab,

Fig. 3 bis 7 gegenüber Fig. 2 abgeänderte Ausführungsformen,

Fig. 8 einen Schnitt nach Linie VIII—VIII in Fig. 1,

Fig. 9 eine gegenüber Fig. 8 abgeänderte Ausführungsform,

Fig. 10, 11 und 12 gegenüber Fig. 1 abgeänderte Ausführungsformen.

Die zur Bearbeitung zahntechnischer Werkstücke 1 dienende Arbeitsplatzeinrichtung 3 besitzt einen die Farbgebung bzw. die Farbunterschiede der zu bearbeitenden Werkstücke 1 verdeutlichenden künstlichen Hintergrund 2. Der künstliche Hintergrund 2 bildet eine optisch neutrale Umgebung der Arbeitsplatzeinrichtung 3. Hierfür ist die Farbgebung des künstlichen Hintergrundes 2 zumindest auf der der Arbeitsplatzeinrichtung 3 zugewandten Seite tageslichtähnlich.

So kann der künstliche Hintergrund 2 eine weisse oder eine graue, z. B. hellgraue bis mittelgraue Farbgebung aufweisen.

Der künstliche Hintergrund 2 ist als im wesentlichen aufrechtstehende Wand 4 und vorzugsweise eben ausgebildet. Je nach den an der Arbeitsplatzeinrichtung 3 herrschenden Lichtverhältnissen kann die Wand 4 gemäss den Fig. 3 bis 7 auch eine von der Arbeitsplatzeinrichtung 3 weg gerichtete Ausbuchtung 5 aufweisen. Die Ausbuchtung 5 hat von oben gesehen gemäss den Fig. 3 und 6 die Form eines flachen V und gemäss den Fig. 4 und 7 die Form eines flachen U.

Bei den Ausführungsformen nach den Fig. 5 bis 7 besitzt der künstliche Hintergrund 2 seitliche Abschnitte 6, die sich im wesentlichen zur Arbeitsplatzeinrichtung 3 hin erstrecken. Bei der Ausführungsform nach Fig. 9 besitzt der künstliche Hintergrund 2 einen sich im wesentlichen zur Arbeitsplatzeinrichtung 3 hin erstreckenden unteren Abschnitt 7. Die Ausbildung ist gemäss Fig. 5 und 9 derart, dass die beiden seitlichen Abschnitte 6 bzw. der untere Abschnitt 7 mit einer Abrundung 8 in den übrigen Teil des künstlichen Hintergrundes 2 übergehen.

Zweckmässig ist der künstliche Hintergrund 2 aus einer Arbeitsstellung in eine Nicht-Arbeitsstellung bewegbar. Hierfür kann die Wand 4 als Klappwand, Schiebewand, Kippwand oder wie dargestellt als Rollwand, z. B. als nach Art eines Rollos aufrollbare Wand ausgebildet sein. Eine um eine obere horizontale Achse 29 in eine Schrägstellung S zur Arbeitsplatzeinrichtung 3 hin gekippte Wand 4 ist in Fig. 1 und 8 mit gestrichelten Linien dargestellt. Zum Arretieren des gekippten künstlichen Hintergrundes sind auf einer Arbeitsplatte 9 gemäss Fig. 1 Feststellmittel 30 vorgesehen.

Der künstliche Hintergrund 2 kann an einem Möbelsstück, z. B. an einem Schrank befestigt oder abgestützt sein; er kann aber auch an einer Decke, einer Wand oder dem Boden eines Raumes befestigt bzw. abgestützt sein. Bei den dargestellten Ausführungsformen ist der künstliche Hintergrund 2 einer mit der Arbeitsplatzeinrichtung 3 integrierten Arbeitsplatte 9 zugeordnet und an letzterer abgestützt, wobei die Arbeitsplatte 9 durch die Tischplatte 10 eines Arbeitstisches 11 gebildet ist. Der künstliche Hintergrund 2 ist von einer Halterung 12 getragen, die auf der Tischplatte 10 des Arbeitstisches 11 angeordnet und nach Art einer sich in vertikaler Richtung erstreckenden Säule ausgebildet ist. Die so gebildete säulenartige Halterung 12 besitzt einen Tragarm 13, an dem der künstliche Hintergrund 2 befestigt ist. An dem Tragarm 13 ist eine Rolloachse 14 zur Befestigung des als Rollwand ausgebildeten künstlichen Hintergrundes 2 angeordnet. Die Rolloachse 14 ist in einem am Tragarm 13 vorgesehenen kastenartigen Aufnahmeorgan 15 angeordnet.

Die erfindungsgemäss erstrebte Wirkung wird noch verstärkt, wenn in Richtung zur Arbeitsplatzeinrichtung 3 hin vor dem künstlichen Hintergrund 2 eine Arbeitsleuchte 16 am Tragarm 13 vorgesehen ist. Zur Erzielung eines ggf. gewünschten grösseren Abstandes zwischen Leuchte und Hintergrund kann entweder gemäss Fig. 11 in Richtung zur Arbeitsplatzeinrichtung 3 hin vor dem künstlichen Hintergrund 2 eine Arbeitsleuchte 16 an einer separaten Halterung 17 vorgesehen sein oder gemäss Fig. 1 die separate Halterung 17 aus einem zweiten Tragarm 18 der säulenartigen Halterung 12 des künstlichen Hintergrundes 2 bestehen, wobei die Arbeitsleuchte 16 einem abgewinkelten Fortsatz 19 des zweiten Tragarmes 18 zugeordnet ist. Die beiden Tragarme 13 und 18 verlaufen im wesentlichen horizontal, ebenso die Arbeitsleuchte 16. An einer besonderen Halterung oder — wie in Fig. 1 dargestellt — an dem zweiten Tragarm 18 ist eine

der Arbeitsplatzeinrichtung 3 zugeordnete Schutzplatte 20 vorgesehen, die zweckmässig aus durchsichtigem Werkstoff, z. B. aus Glas, insbesondere Zweifach-Sicherheitsglas besteht.

Die Ausführungsformen nach den Fig. 1, 10 und 11 besitzen eine eine Ansaugöffnung 21 aufweisende Absaugvorrichtung 22 zum Absaugen von beim Bearbeiten von Werkstücken anfallendem Sauggut, wobei die Schutzplatte 20 in einer das Sauggut in die Ansaugöffnung 21 leitenden und das Gesicht der an dem Arbeitsplatz arbeitenden Person vor dem Sauggut schützenden Stellung angeordnet ist. Das Sauggut besteht beispielsweise aus Feilspänen, Schleifstaub oder dergleichen. Die Schutzplatte 20 ist aus ihrer das Sauggut in die Ansaugöffnung 21 leitenden Stellung in eine von der Absaugvorrichtung 22 entfernte Ruhestellung bewegbar. Hierfür ist die Schutzplatte 20 um eine horizontale Schwenkachse 23 schwenkbar.

Die Absaugvorrichtung 22 ist am Arbeitstisch 11 angeordnet, der ausserdem zur Arbeitsplatzeinrichtung 3 gehörende Armauflagen 24 aufweist, wobei beiderseits der Absaugvorrichtung 22 bzw. der Arbeitsplatzeinrichtung 3 je eine Armauflage vorgesehen ist. Die Absaugvorrichtung 22 besitzt noch als Auflage für das zu bearbeitende Werkstück 1 einen Arbeitsblock 25.

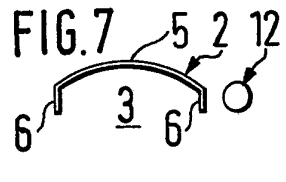
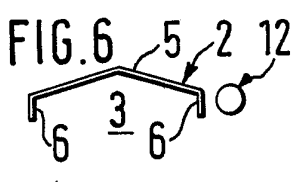
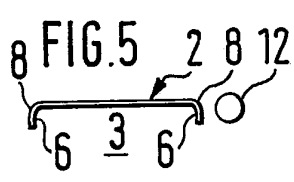
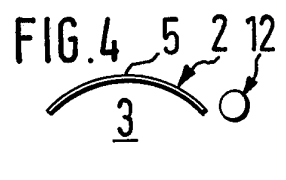
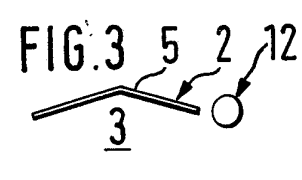
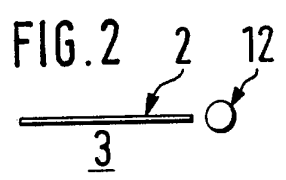
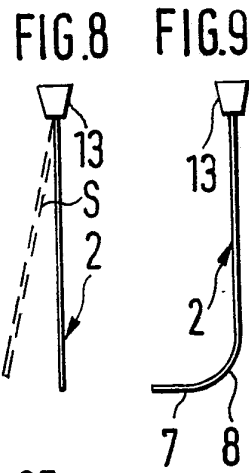
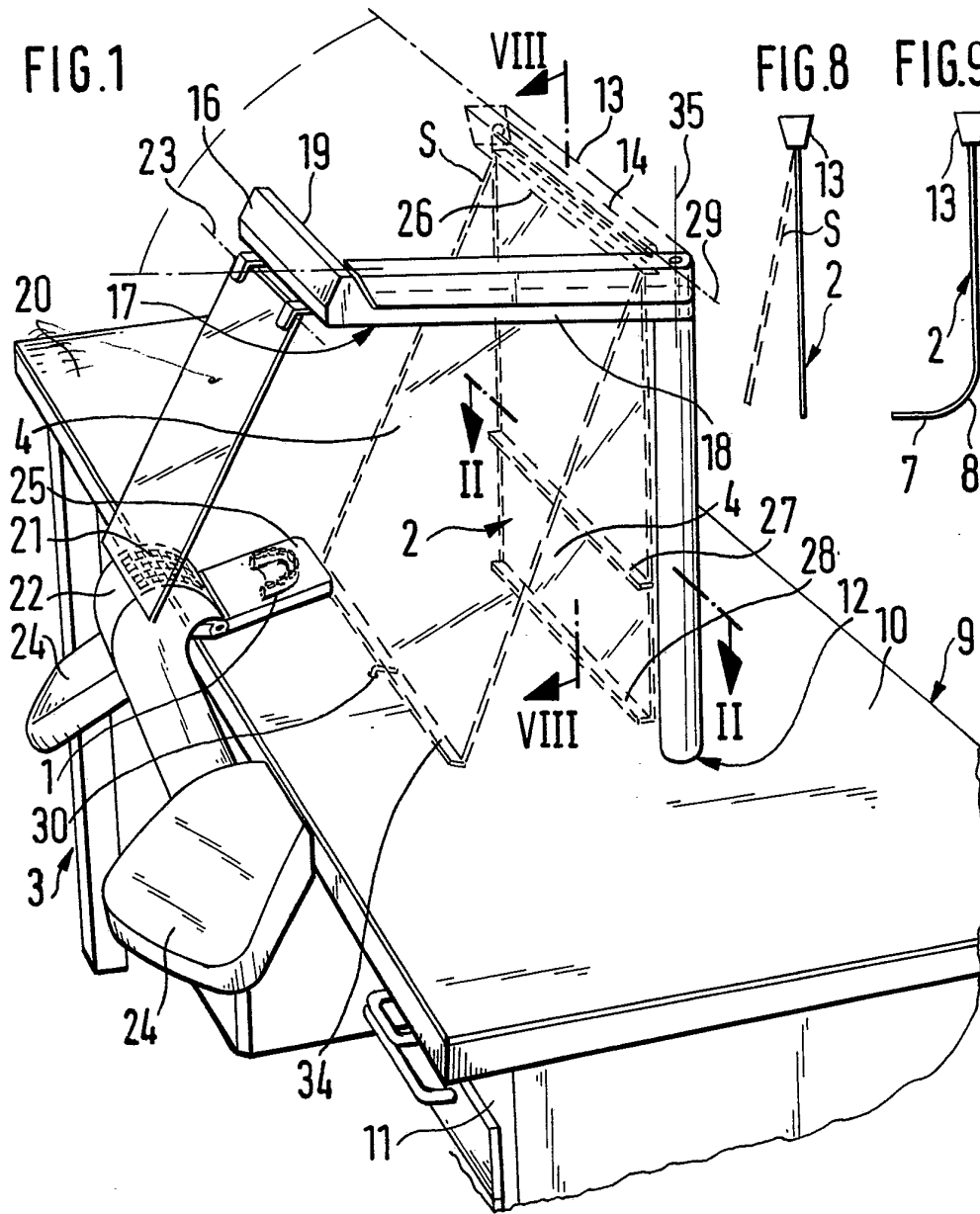
Wie die Fig. 1 zeigt, ist der als Rollwand ausgebildete künstliche Hintergrund 2 in unterschiedlichen Auszugslängen 26, 27, 28 arretierbar.

Bei den Ausführungsformen nach den Fig. 1 und 10 ist die säulenartige Halterung 12 an einem der beiden vertikalen Seitenränder des künstlichen Hintergrundes 2 angeordnet.

Bei den Ausführungsformen nach den Fig. 11 und 12 besteht die säulenartige Halterung 12 aus zwei Einzelsäulen 31, 32. An beiden vertikalen Seitenrändern des künstlichen Hintergrundes 2 ist je eine Einzelsäule angeordnet, wobei der Tragarm 13 — den Abstand zwischen den beiden Einzelsäulen überspannend — jeweils am oberen Ende der beiden Einzelsäulen abgestützt ist. Die beiden Einzelsäulen sind als Teleskopstangen ausgebildet, die im eingefahrenen Zustand zusammen mit dem künstlichen Hintergrund 2 in die Arbeitsplatte 9 versenkbar sind. Die Teleskopglieder der Teleskopstangen sind mit 36 bezeichnet. Insbesondere aus Fig. 11 geht hervor, dass auch der Tragarm 13 in die Arbeitsplatte 9 versenkbar und im versenkten Zustand mit seiner Oberseite unter Abdecken der übrigen versenkten Teile bündig mit der Oberfläche der Arbeitsplatte ist. Der Arbeitsplatte 9 ist eine den künstlichen Hintergrund 2, die Teleskopstange/-stangen und ggf. den Tragarm 13 im versenkten Zustand aufnehmende Ausnehmung 33 zugeordnet.

Bei Ausbildung des künstlichen Hintergrundes 2 als Rollwand ist in der Ausnehmung 33 eine mit der Rollwand verbundene Rolloachse 14 angeordnet und die Rollwand unter Abrollen der Rolloachse 14 nach oben aus der Ausnehmung 33 herausziehbar. Dabei können der Rollwand seitliche, z. B. an den Einzelsäulen 31, 32 vorgesehene Führungen zugeordnet sein. Zur Erleichterung des Ausziehens besitzt die den künstlichen Hintergrund 2 bildende Rollwand eine Griff- oder Zugleiste 34.

Es ist zweckmässig, wenn die säulenartige Halterung 12 um die vertikale Säulenachse 35 drehbar ist. Es kann aber auch, wie in Fig. 1 angedeutet, der den künstlichen Hintergrund 2 tragende Tragarm 13 und/oder der die Arbeitsleuchte 16 tragende zweite Tragarm 18 um die Säulenachse 35 der säulenartigen Halterung 12 drehbar sein.



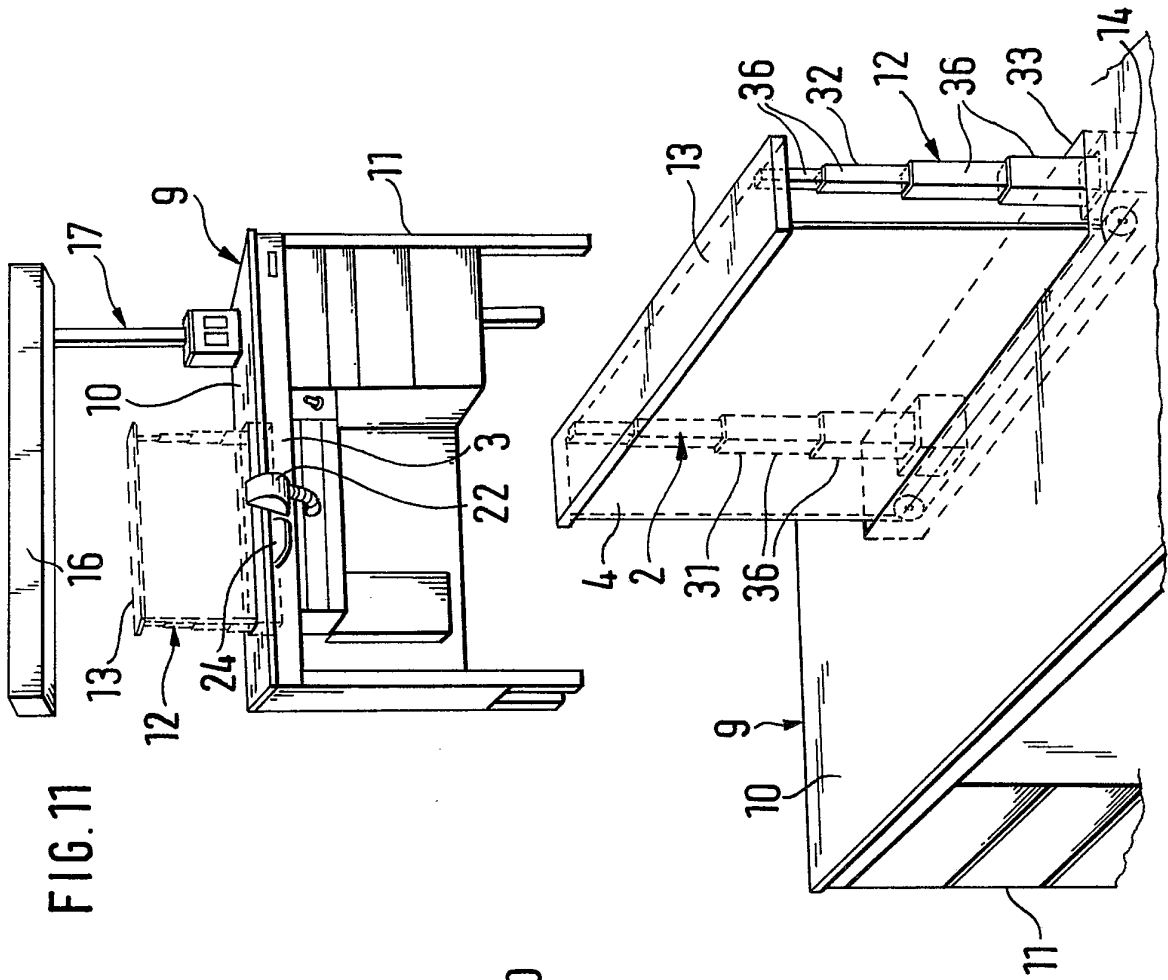


FIG. 11

FIG. 12

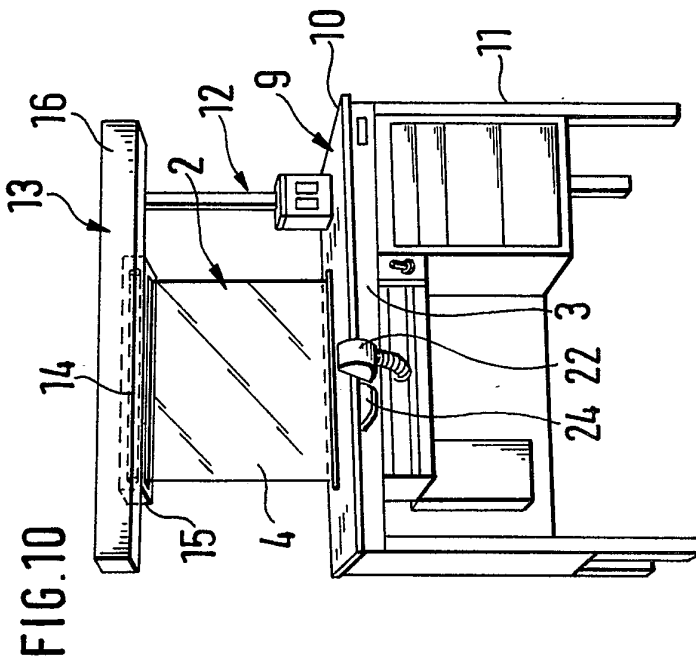


FIG. 10